

In den Haupt- und Finanzausschuss (10.03.2015)

/ /

In den Rat (17.03.2015)

/ /

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Antrag:

Auf Antrag der Sonsbecker Werbegemeinschaft vom Februar 2015 (eingegangen am 11.02.2015) werden die Einzelhandelsgeschäfte im Bereich des Sonsbecker Ortskernes am

22.03.2015 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr

14.06.2015 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr (Brunnenmarkt)

27.09.2015 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr (Herbstmarkt)

öffnen. Diese Tage werden als verkaufsoffene Sonntage freigegeben.

Die beigelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe der v. g. verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom _____ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, können die örtlichen Ordnungsbehörden abweichend von § 4 Abs. 1 LÖG NRW durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen zulassen. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung soll die Offenhaltung der Verkaufsstellen nur im Ortsteil Sonsbeck möglich gemacht werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese im § 6 Abs. 4 des LÖG NRW festgelegten Erfordernisse sind in der zu erlassenden Ordnungsbehördlichen Verordnung erfüllt.

Sonsbeck, 05.03.2015

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

am

22.03.2015

14.06.2015

27.09.2015

**im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck
(Ortskern)**

vom _____

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

22.03.2015	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
14.06.2015	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
27.09.2015	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.